Vereinsstatuten von 1864

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **29 (1964)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilagen

Vereinsstatuten von 1864

§ 1 Die in Nidwalden wohnenden Mitglieder des V-örtigen historischen Vereins bilden im Sinne von § 9 der Gesamtstatute des benannten Vereins eine Sektion.

§ 2 Die Mitglieder der Sektion wählen sich je auf ein Jahr einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär, die den Vorstand der Sektion bilden. Unter Umständen kann die Stelle des Präsidenten und Sekretärs auf eine Person vereinigt werden.

§ 3 Die Sektion hält jährlich wenigstens zwei Versammlungen. Die Verrichtungen derselben sind:

a) die statutengemäßen Wahlen;

b) Anhörung und Kritik historischer Arbeiten, Mitteilung weniger bekannter Urkunden, Altertümer und dergleichen. Beschlüße über gemeinschaftlich oder von einzelnen Mitgliedern vorzunehmende Arbeiten oder Sammlungen, Berichterstattung über die Fortschritte derselben, gesellschaftliche Unterhaltung über historische Gegenstände;

c) Beschlüsse, welche das Verhältnis der Sektion zum Gesamtverein betreffen, Statutenrevision und überhaupt Beratung und Verfügung über alles, was in den Bereich des Vereins gehört.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß an jeder Versammlung von wenigstens einem Mitgliede der Sektion irgend eine passende Mitteilung über ein historisches Thema aus der vaterländischen Geschichte der Versammlung unterbreitet werde. Mitglieder, deren persönliche Verhältnisse die Vorbereitung oder Ausführung dergleichen Arbeiten wesentlich erschweren, sind aber mit Bezug auf diesen Umstand billig zu berücksichtigen.

§ 4 Über die Tilgung allfälliger Ausgaben der Sektion wird dieselbe zeitweilig die geeignet findenden Beschlüsse fassen.